

Welt ist nur ein allmähliches Fortschreiten; nichts springt plötzlich fertig wie Minerva aus Jupiter's Haupt. Einer beginnt, ein Anderer ahmt nach, ein Dritter setzt Ein's, ein Vierter das Andere hinzu, und so entsteht allmählich etwas der Vollendung sich Annäherndes. Das ist das Gesetz aller Cultur. „Wenn die Könige bauen, haben die Kärner zu thun! Die Erfinder, das sind die Könige; alle übrigen sind bloße Kärner, die aber ebenso nothwendig sind für die Fortentwicklung des ersten Gedankens und den Fortschritt überhaupt, wie die ersten Erfinder selbst. Es gibt auf allen Gebieten wenig Könige, und auch unser Engländer ist keiner.“

Wenn wir den Satz, daß jede Nachahmung des Titels und der äußern Form eines Buches gleich dem strafbaren Nachdruck wäre, dem deutschen Buchhandel als neuen Hemmschuh octroyiren ließen: wo sollte das endlich ein Ende finden? Vor einem Jahrzehend hat das Bibliographische Institut in Hildburghausen (welches, nebenbei gesagt, trotz allem, was man s. B. vom Nachdruck sprach, durch unausgesetzte Verbreitung der durch hohe Preise fast ganz vom Volke abgesperrten deutschen Geistesheroen bis in die untersten Kreise sich außerordentlich viele Verdienste um die allgemeine Bildung der Nation erworben hat), eine „Nationalbibliothek der deutschen Classiker“ herausgegeben. War nun dieser Titel das ausschließliche Eigenthum dieser Firma, und ist etwa Gustav Hempel in Berlin deshalb strafbar, weil er sein begonnenes Riesen-Unternehmen ebenfalls „Nationalbibliothek sämtlicher deutscher Classiker“ genannt und jenen früheren Titel bloß mit dem Zusatz eines Wortes adoptirt und nachgedruckt hat? — War es strafbarer Nachdruck, als das „Schillerformat“ für alle deutsche Classiker von den verschiedensten und ehrenwertheften Firmen angewandt wurde? — War es Nachdruck, als die „Gartenlaube“ in Format und Ausstattung vom „Dabeim“, von Wachenhusen's „Hausfreund“ und andern ähnlichen Blättern, als der „Kladderadatsch“ von den „Berliner Wespen“ und andern nachgebildet wurde, als „Schulze und Müller“ Collegen fanden? — Im Buchhandel Erfahrenere, als ich, mögen leicht aus ihrer Praxis die Beispiele verdutzsachen können. Ich sage nein, im Interesse der Gewerbefreiheit ist das alles kein Nachdruck im Sinne des Gesetzes; denn nur der geistige Inhalt entscheidet. Mag Einer ein neues Buchformat erfinden (wir haben freilich deren nur zu viele!): Andere mögen ihm das beliebte gewordene Format nachmachen! Mag Einer eine besondere Ausstattung der Bücher seines Verlags anwenden, ein besonderes Papier als Umschlag verwenden, in Titel, Lettern ic. sich auszeichnen: mögen es Andere nachmachen! Das alles ist kein strafbarer Nachdruck, — die Fälschung von Namen und Firma natürlich ausgeschlossen. An einem Buche ist der Inhalt und dieser allein für den Nachdruck und die Strafbarkeit desselben maßgebend; die äußere Form ist reine Sache der Industrie und muß vollständig gleich dieser, nicht mehr, aber auch nicht weniger, der Concurrenz freigegeben sein. An dem besprochenen nachgeahmten „Familienkalender“ aber ist der Inhalt ein ganz verschiedener; das Uebrige gehört nicht zum Kalender und nicht unter's Preßgesetz. Also was will die verfolgende Firma Anderes, als unsere deutsche Industrie unter ihre eigenen speciell pecuniären Interessen beugen und sie auf Jahrzehende hinaus, wenigstens auf diesem einem Wege, aufhalten.

Ich weiß, ich habe mit der offenen Aussprache dieser meiner Ueberzeugung, die indeß gewiß im Stillen von Hunderten getheilt wird, in ein Wespennest gestochen; das soll mich aber nicht abhalten, mit offenem Visir aufzutreten und meinen Namen zu unterzeichnen. Es mag sein, daß ich der Meinung von Hunderten gegenübertrete — Engherzige und Privilegirte gibt es ja noch überall — und ich bin auf viele Gegner gefaßt. Einen wohlfeilen Witz will ich aber diesen Herren, die nicht immer mit den stärksten Waffen kämpfen, für mich wegnehmen: Im Jahre 1848 soll in Frankfurt ein Bild in Bezug auf einen der damals zahlreichen verdrehten Volksbeglucker,

die im Grunde nichts als Egoisten waren, cursirt haben: der Gewisse steckte auf einer Anhöhe den Kopf zwischen die Beine und betrachtete sich so die Umgebung. „Auch eine Weltanschauung!“ — Wer alles ringsum nur vom Centrum seiner Welt, vom Geldbeutel aus betrachtet, gleicht diesem Manne; solche Weltanschauung wird aber bald genug vom Fortgange der Geschichte und der Culturentwicklung beseitigt und immer gerader und gerader erhebt sich der Mensch zu besseren und richtigeren Anschauungen. Dixi et salvavi animam.
Berlin, 26. Juli 1868. Dr. Eduard W. Sabell.

Die Auslegung des Noth-Gewerbegesetzes.

Paragraph 2. des Noth-Gewerbegesetzes bestimmt: „Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich.“ Daraus schlossen bisher alle Betheiligten, sowie die gesammte Presse und mit ihr auch die geehrte Redaction des Börsenblatts, daß die in Preußen bestehenden Prüfungen für Buchhändler und Buchdrucker durch das in Rede stehende Gesetz aufgehoben seien (vergl. Börsenblatt 1868, Nr. 161). Zur allgemeinen Ueberschuldung aber hat der preußische Handelsminister soeben ein Rescript erlassen, nach welchem diejenigen Prüfungen bis auf Weiteres erhalten bleiben sollen, „welche als Vorbedingungen der zu ertheilenden Concession zu betrachten sind“. Diese Bestimmung scheint namentlich auf die Preßgewerbe gemünzt zu sein.

Der Börsenverein der deutschen Buchhändler hat das Streben nach der freien Ausübung der Preßgewerbe zu dem seinigen gemacht und demselben durch die bekannte Petition an den Reichstag Ausdruck gegeben und damit anerkannt, daß die Gewerbefreiheit im Interesse des gesammten deutschen Buchhandels liege. Ein Jahr vorher noch hatten sich manche Stimmen bei Gelegenheit der Gehilfenpetition vernehmen lassen, welche Zeter schriehen über den frevelhaften Gedanken, der deutsche oder vielmehr der preußische Buchhandel könne bestehen und sogar einen kräftigen Aufschwung nehmen, wenn die Prüfungen aufgehoben würden. Seitdem scheinen sich die Meinungen innerhalb des Buchhandels geklärt zu haben, denn nachdem der Vorstand des Börsenvereins vorangegangen ist, sind keine Bedenken mehr geltend gemacht worden, oder wenigstens solche nicht mehr in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Nachdem nunmehr der allgemeinen Ansicht nach durch das Noth-Gewerbegesetz die Freiheit der Preßgewerbe erreicht ist, dürfte es Sache der Allgemeinheit, voran des Börsenvorstandes sein, unser Recht auf Gewerbefreiheit, die, so hoffen wir, noch herrliche Früchte tragen soll, gegen alle Auslegungen und Interpretationen zu wahren und zu schützen.

Dem preußischen Preßgesetze nach liegt die Sache einfach so: Ein Jeder, der das Examen bestanden hat, erlangt eo ipso dadurch das Recht zum Gewerbebetriebe; die noch einzuholende Concession ist eine rein formelle, denn dieselbe darf nicht versagt werden, wenn der Ansuchende unbescholten ist. Jede weitere Prüfung, etwa der Bedürfnisfrage u. s. w., ist durch das Gesetz ausgeschlossen. Da von den Wirkungen des Paragraph 2. die Preßgewerbe nicht ausgenommen sind, so müssen die Prüfungen fallen, denn dieselben sind keine bloßen „Vorbedingungen“ der Concession, sondern (mit Ausnahme der nachzuweisenden Unbescholtenheit) die einzige Ursache derselben; um die Concession muß zwar nachgesucht werden, dieselbe darf aber keinem Unbescholtenen verweigert werden.

Wir hoffen, daß der Vorstand des Börsenvereins diese Auffassung der Sachlage theilen und unverweilt die geeigneten Schritte thun werde, um das Recht der Preßgewerbe außer Frage zu stellen. Unserer Meinung nach dürfte das Bundeskanzleramt die zuständige Behörde sein, welche allein über die Auslegung der Bundesgesetze zu entscheiden hat, und wir hoffen zuversichtlich, daß diese Ent-